

selbständiges Merkmal der Straftat hervorgehoben. Somit sind nach der sowjetischen Strafgesetzgebung für eine Straftat vier Merkmale kennzeichnend: eine Handlung, die *gesellschaftsgefährlich* ist, *schuldhaft begangen* wurde und *strafrechtswidrig* ist.

Als Handlung gilt in Übereinstimmung mit dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit nur ein Angriff in Form eines Tuns oder Unterlassene auf die vom Strafgesetz geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse. Weder Gedanken noch die Bekundung einer Absicht können eine Straftat sein, solange sie sich nicht in einem bestimmten — aktiven (Tun) oder passiven (Unterlassen notwendiger Handlungen) — Verhalten objektiviert haben.

Der Begriff der Handlung ist ein Artbegriff; einerseits für beide Formen des Verhaltens — des Tuns und des Unterlassene — und andererseits für das Erfassen dieses Verhaltens einschließlich des dadurch verursachten Schadens. Dabei kann der reale Schaden verschiedenen Charakter haben: physischen, materiellen, ideologischen, politischen, organisatorisch-verwaltungsmäßigen.

Eine Straftat ist nach sowjetischem Strafrecht eine gesellschaftsgefährliche Handlung, d. h. eine Tat, die den von der Strafgesetzgebung geschützten Objekten einen verhältnismäßig ernsthaften Schaden zufügt. Die Gesellschaftsgefährlichkeit ist das materielle, den klassenmäßig-sozialen Gehalt der Straftat aufdeckende Merkmal. Es ist ein spezifisches Merkmal des Straftatbegriffes im sozialistischen Rechtssystem. Neben der Kennzeichnung des Klassenwesens der Straftat charakterisiert das Merkmal „Gesellschaftsgefährlichkeit“ Straftaten als qualitativ schädlicher im Vergleich zu anderen nichtkriminellen Rechtsverletzungen, z. B. administrativen, disziplinarischen und Zivilrechtsverletzungen.<sup>18</sup> Unbedeutende Handlungen sind angesichts der Geringfügigkeit des durch sie verursachten Schadens nicht gesellschaftsgefährlich. Sachen dieser Art werden eingestellt oder den Kameradschaftsgerichten als nichtkriminelle Rechtsverletzung übergeben.

Das dritte Merkmal der Straftat ist die Schuld. Eine objektiv gesellschaftsgefährliche Handlung kann nur dann eine Straftat sein, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei der Tat festgestellt worden ist (Art. 3 der Grundlagen).

Der Begriff des Vorsatzes wird in Art. 8 der Grundlagen erklärt: „Eine Straftat ist vorsätzlich begangen, wenn der Täter den gesellschaftsgefährlichen Charakter seines Handelns oder Unterlassens erkennt, dessen gesellschaftsgefährliche Folgen vorausgesehen und gewollt oder bewußt den Eintritt dieser Folgen zugelassen hat.“ Das Gesetz unterscheidet auf diese Weise, ohne sie terminologisch zu kennzeichnen, zwei Arten des Vorsatzes — den unbedingten und den bedingten (Eventualvorsatz).

Auch bei der Fahrlässigkeit unterscheidet das sowjetische Gesetz zwei Arten — die bewußte und die unbewußte Fahrlässigkeit. Bewußte Fahrlässigkeit (Art. 9 der Grundlagen) liegt dann vor, wenn der Täter die Möglichkeit des Eintritts schädlicher Folgen voraussieht, aber leichtfertig auf ihr Nichteintreten vertraut.

**18** In der sowjetischen Rechtstheorie wird darüber diskutiert, ob das Merkmal der Gesellschaftsgefährlichkeit ausschließlich für Straftaten gültig oder auch für andere Rechtsverletzungen. Dieser Streit ist im Grunde genommen terminologischer Natur.